bie lettere Betreibungsart den Art. 123 SchRG analog zur Anwendung zu bringen, welcher Artifel in ber Pfandungs= (bezw. laut Art. 156 auch in der Pfandverwertungs=) betreibung bem Schuldner die fragliche Befugnis einraumt. Das verbietet fich aus der Natur der Konkursbetreibung, die nicht auf Ginzel= befriedigung jedes einzelnen treibenden Gläubigers durch separate Liquidationen, sondern auf Eröffnung einer Generalliquidation bes gefamten schuldnerischen Vermögens geht. Aus einem Aufschub nach Art. 123 können bem einzelnen Gläubiger, ber zur Sicherung seiner Forderung bestimmte Gegenstände ichon gepfandet hat, wesentliche Rechtsnachteile bezüglich seiner Stellung gum Schuldner nicht erwachsen, während dagegen bei der Konkurs= betreibung ber Gläubiger eine folche Sicherheit für feine For= berung ja nicht besitzt und daher, wenn bem Schuldner monatelang die freie Verfügung über sein Vermögen zufolge eines solchen Aufschubes noch belassen wurde, Gefahr liefe, daß der Schuldner die der Exekution unterliegenden Aktiven unterdessen dem Zugriff ber Gläubiger entzöge. Die vom Rekurrenten beanspruchte Be= fugnis konnte also das Gefet dem auf Konkurs betriebenen Schuldner auf keinen Fall zugestehen; wohl aber raumt es dem= felben ein Korrelat dazu ein mit der durch Art. 160 in fine vor= gesehenen Möglichkeit, einen Nachlagvertrag vorzuschlagen, wobei aber durch die Aufsicht des Sachwalters und die anderen Vorschriften des Art. 298 bafür geforgt ist, daß ber Schuldner die porhandenen Aftiven nicht bei Seite schaffen tann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 123. Entscheib vom 7. Oktober 1904 in Sachen Ennemoser.

Betreibung für Miet- und Pachtzins (Art. 282 SchKG); Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung bei Verzicht auf das Retentionsrecht ist ohne neuen Zahlungsbefehl (auf Pfändung) nicht möglich. Art. 37, 38 SchKG.

I. Auf Begehren des M. Greinacher als Gläubiger erließ das Betreibungsamt Tablatt nach vorangegangener Aufnahme einer Retentionsurkunde am 4. Februar 1904 für eine Forberung von 1204 fr. gegen den heutigen Rekurrenten, Michael Ennemoser, in Anhebung einer "Betreibung für Miet- und Pachtzins" einen Zahlungsbesehl. Gemäß Art. 282 SchKG wird in diesem Besehl dem Betriebenen Bertragsauflösung und Ausweisung auf sechs Tage angedroht und die Rechtsvorschlagsfrist auf drei Tage herabgeseht. Im weiteren bestimmt der Besehl, daß der Gläubiger nach einem Monat seit seiner Zustellung die Berwertung der Pfandzgegenstände verlangen könnte, wogegen der (für die Pfändungsbezw. Konkursbetreibung) berechnete Passus, daß nach zwanzig Tagen seit Zustellung des Besehles die Fortsehung der Betreibung verlangt werden könne, gestrichen ist.

Der Schuldner Ennemoser zog in der Folge aus der Bohnung weg, wobei er die retinierten Objekte mitnahm, was der Gläubiger geschehen ließ. Gestützt auf den ohne Rechtsvorschlag gebliebenen Zahlungsbesehl stellte später der Gläubiger das Pfändungsbegehren, worauf das Amt am 1. Juni trop schuldnerischen Protestes zur Pfändung schritt.

Ennemoser verlangte nunmehr auf dem Beschwerdewege die Auschebung dieser Pfändung, indem er geltend machte: die Betreisbung sei als eine solche auf Pfandverwertung eingeleitet worden und könne deshalb zu einer Pfändung überhaupt nicht mehr, auch nicht gestützt auf einen Pfandausfallschein, sühren, nachdem der Gläubiger auf sein Retentionsrecht verzichtet habe und damit die Erwirkung eines Ausfallsscheines unmöglich geworden sei.

II. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen ben Be-

schwerbeführer ab. In dem unterm 9. August 1904 ergangenen Entscheid der obern Instanz wird ausgeführt: Durch den Verzicht auf das Retentionsrecht sei der Zahlungsbesehl nicht dahingefallen. Derselbe lasse aber dem Gläubiger die Wahl, auf dem Wege der Pfandverwertung oder dem der gewöhnlichen Pfändung vorzugehen, wobei das Gesetz auch keinen bestimmten Zeitpunkt vorschreibe, in welchem der Gläubiger sich für die eine dieser Alternativen zu entscheiden habe. Durch den Verzicht auf das Netentionsrecht habe sich hier der Gläubiger deutlich genug für die Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung ausgesprochen und das Pfändungsbegehren sei innert der Frist des Art. 116 SchKG gestellt worden.

III. Gegen diesen Entscheid hat Ennemoser rechtzeitig, unter Erneuerung des gestellten Beschwerdebegehrens, die Weiterziehung an das Bundesgericht ergriffen.

Die kantonale Aufsichtsbehörbe hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen, während der Gläubiger Greinacher auf Abweisung des Rekurses anträgt.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach dem Wortlaute des Art. 38 Schkle, wonach die Schuldbetreibung mit ber Zustellung bes Zahlungsbefehls beginnt und entweber auf bem Wege ber Pfändung oder ber Pjandverwertung (ober bes Konkurses) fortgesetzt wird, ließe sich allerdings die Unsicht vertreten, daß der Gesetzgeber die beiden Betreibungsarten auf Pfändung und auf Pfandverwertung erst mit dem Stadium der Fortsetzung der Betreibung als zwei verschiedene Verfahren auseinander gehalten wissen wolle. Alsdann konnte man auch gegen ben Standpunkt bes Refursgegners wohl wenig einwenden, daß ber von ihm erwirkte, auf Berwertung ber Retentionsobjekte ge= richtete Rahlungsbefehl nach erfolgtem Bergicht auf das Retentions= recht einen gultigen Titel für die Fortsetzung der Betreibung durch Pfandung abgebe. Indessen übersieht obige Ansicht, indem sie ausschließlich den ungenau formulierten Wortlaut ber genannten Ge= fepesbestimmung zur Grundlage nimmt, die verschiedenartige Re= gelung, welche bas Gefet bem Zahlungsbefehl nach Inhalt und Wirfungen gegeben hat, je nachdem der die Betreibung anhebende

Gläubiger erklart, seine Befriedigung durch Pfandverwertung oder burch Pfändung suchen zu wollen. Während im erstern Kalle an die Nichtbefolgung der Aufforderung, die betriebene Forderung abzu= gablen, fich nur die Rechtswirkung knüpft, dag (allfällig nach be= feitigtem Rechtsvorschlag bezw. burchgeführtem Ginspruchsverfahren) ein bestimmtes Objekt, dasjenige, welches ber Gläubiger als givilrechtliches Pfand (Art. 37) in Anspruch nimmt, nunmehr erekutionsmäßig verhaftet b. h. betreibungsrechtlich geeignetes Ver= wertungsobjekt wird, itt die bei der Bfandungsbetreibung eintretende Rechtswirfung eine viel umfassendere. Hier erlangt der Gläubiger mit dem rechtsträftigen Rahlungsbefehl die Möglichkeit des betreibungsrechtlichen Zugriffes auf bas schuldnerische Bermogen überhaupt. Es fann beshalb nicht angeben, daß ber Gläubiger ber einen Zahlungsbefehl unter Beanspruchung eines allfällig zu verwertenden Pfandes anhebt, nachher auf dieses Pfandrecht und bessen betreibungsweise Geltendmachung in ber Meinung verzichtet, ben genannten Befehl nunmehr als Titel für bie Gintreibung feiner Forderung im Pfandungsverfahren zu benüten. Bielmehr barf diesfalls eine Pfändung erst nach Erwirkung eines weitern, bem neuen Verfahren angepagten Zahlungsbefehles erfolgen. Diefe Auffassung allein vermag es, ben berechtigten Interessen bes be= triebenen Schuldners zu genügen, indem zu bebenken ift, bag ber= felbe vielfach wegen faktischer Geringwertigkeit ober rechtlichen Mängeln des beanspruchten Pfandobjektes sich nicht veranlagt fieht, ber Betreibung entgegenzutreten, solange fie nicht als Pfan= bungsbetreibung feinen übrigen Bermögensbeftand gefährdet. Borliegenden Falles mußte sich auch der Refursgegner als betreibender Gläubiger zum vornherein flar fein, daß der von ihm erlangte Rahlungsbefehl nur die oben erwähnte beschränkte Wirkung ent= falten und ihm nicht die Möglichkeit einräumen wolle, nach In= frafttreten die Betreibung eventuell auf Pfandung fortzuseten : Denn auf dem Befehlsformular hat der Betreibungsbeamte ben für bie Unhebung einer Pfandungsbetreibung für Mietzinse berechneten Paffus, der die "Fortsetzung der Betreibung", b. h. die Pfändung vorsieht, geftrichen und nur den alternativ daneben stehenden, die Verwertung der Pfandgegenstände androhenden Passus bestehen lassen. Und anderseits konnte natürlich auch der Rekurrent als betriebener Schuldner durch den Erlaß des Zahlungsbesehles nur in diesem beschränkten Sinne, als ein auf Pfandverwertung Betriebener, betreibungsrechtlich gebunden werden und mußte sich also die angesochtene Pfändung nicht gefallen lassen. Im vorliegenden Falle verbietet sich noch ganz speziell die Berwertung des Zahlungsbesehls als Basis für eine Betreibung auf Pfändung, da auch die Rechtsvorschlagsfrist in casu eine verschiedene war, drei anstatt zehn Tage, und daher auch aus diesem Grunde von einer Gleichstellung des erlassenen Zahlungsbesehls mit demsenigen der Pfändungsbetreibung nicht die Rede sein kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die angefochtene Pfändung vom 1. Juni 1904 aufgehoben.

124. Arrêt du 12 octobre 1904, dans la cause Piretti.

Biens insaisissables, Art. 92 LP. Renonciation au bénéfice de l'insaisissabilité. — Insaisissabilité du coucher nécessaire au débiteur et à sa famille (art. 92, ch. 1 l. c.) et des outils nécessaires au débiteur pour l'exercice de sa profession (al. 3 eod.). — Renvoi à l'autorité cantonale.

- A. Le 22 juillet 1904, l'office des poursuites de l'arrondissement de Lavaux, procédant sur la réquisition de Michel Carminati, à Cully, poursuite N° 7908, a saisi entre autres objets, au préjudice de Jean Piretti, carrier au Bois de la Chaux, rière Lutry: deux lits estimés 30 fr. et 15 fr., N° 1 et 2 du procès-verbal de saisie; une table de nuit et un lavabo estimés 6 fr. et 20 fr., N° 3 et 4 eod.; et différents outils de carrier, d'une valeur estimative totale de 118 fr. 50 c., N° 6, 7, 10 à 23, 34 et 35 eod.
- B. En temps utile, le débiteur porta plainte contre l'office en raison de cette saisie auprès de l'Autorité inférieure de surveillance, en soutenant que les deux lits saisis lui étaient nécessaires pour ses deux enfants et lui, et, partant,

insaisissables en vertu de l'art. 92, chiff. 1 LP, — qu'il n'avait pas d'autre table de nuit ni d'autre lavabo que ceux sous N° 3 et 4 du verbal de saisie et qu'en conséquence ces meubles devaient lui être laissés comme strict nécessaire (art. 92, chiff. 2), — enfin que les outils sous N° 6, 7, 10 à 23, 34 et 35 du même verbal lui étaient indispensables pour l'exercice convenable de sa profession et qu'il les revendiquait comme également insaisissables (art. 92, chiff. 3).

- C. Appelé à s'expliquer sur cette plainte, l'office conclut au rejet de celle-ci comme mal fondée, disant : a) qu'il n'avait saisi que deux lits sur cinq en possession du débiteur ; b) que les objets  $N^{os}$  3 et 4 n'étaient pas indispensables à Piretti ; et c) qu'il avait laissé au débiteur « les outils nécessaires à un ouvrier et que Piretti lui-même avait demandés. »
- D. Adoptant en somme les motifs invoqués par l'office, l'Autorité inférieure de surveillance écarta la plainte comme mal fondée par décision en date du 8 août 1904.
- E. Le 11 août 1904, le débiteur déféra cette décision à l'Autorité supérieure en expliquant en particulier: quant aux deux lits saisis, que ceux-là seuls étaient sa propriété, que les trois autres en sa possession appartenaient à dame Augustine Corsi, mais pouvaient néanmoins être saisis, sauf à leur propriétaire à les revendiquer conformément aux art. 106 et suiv. LP; quant aux outils, que ceux-ci lui étaient indispensables pour l'exercice de sa profession de maître-carrier travaillant seul à l'exploitation de sa carrière, qu'il ne pouvait, comme l'office prétendait le faire, être assimilé à un simple ouvrier allant travailler à la journée, et que c'était sans tenir compte de ses revendications que l'office lui avait saisi tous ces outils.

A son recours, Piretti joignait une déclaration de dame Corsi, confirmant ses dires relativement aux trois lits non saisis.

F. Dans un nouveau rapport adressé, celui-ci, à l'Autorité supérieure, l'office déclara qu'au moment de la saisie aucune « revendication » n'avait été faite par dame Corsi ou, pour elle et en son nom, par le débiteur au sujet des trois lits non saisis,